

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2015

Nr. 2015/37

KR.Nr. A 124/2014 (FD)

Auftrag Marguerite Misteli Schmid (Grüne, Solothurn): Vermögenssteuer-Senkungen rückgängig machen (03.09.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Steuersätze für die Besteuerung von persönlichem Vermögen so festlegt, dass ein Gesamtertrag von 2.4 Promille resultiert, wie es bis 2007 der Fall war. Dabei sollen Vermögen bis 200'000 Franken mit maximal 1.00 Promille besteuert werden.

2. Begründung

Der Kanton Solothurn hat mit Wirkung ab 2008 und ab 2012 zweimal die Vermögenssteuern gesenkt (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, § 72, 2. Steuersätze):

Vermögen	Steuersatz bis 2007	Steuersatz 2008-2011	Steuersatz seit 2012
erste 50'000 Fr.	1.00 Promille	1.00 Promille	0.75 Promille
nächste 50'000 Fr.	1.50 Promille	1.50 Promille	1.00 Promille
nächste 50'000 Fr.	1.75 Promille	2.00 Promille	1.25 Promille
Vermögen ab 150'000 Fr.	2.00 Promille	1.50 Promille	1.00 Promille
Vermögen ab 200'000 Fr.	2.50 Promille		

Bis 2007 verfügte der Kanton über eine progressive Vermögenssteuer mit einem Gesamtertrag von 2.4 Promille. Heute ergeben die Steuereinnahmen in der Summe einen Ertrag von knapp unter 1.00 Promille.

Das Rechnungsdefizit 2014 des Kantons Solothurn wird voraussichtlich 120 Millionen Franken betragen. Die Sanierung des strukturellen Defizits bis 2018 ist ohne Mehreinnahmen nicht gesichert. Mit der Senkung der persönlichen Vermögenssteuern 2008 und 2012 hat der Kanton heute eine Einbusse von rund 27 Millionen Franken zu bewältigen. Auch in vielen Gemeinden mit einer schwierigen Finanzlage fehlen nun diese Steuereinnahmen.

Das steuerbare Gesamtvermögen hat sich im Kanton zwischen 2006 und 2012 von 16.826 Milliarden auf 19.245 Milliarden erhöht, und ein Prozent der Steuerpflichtigen verfügte 2012 über rund die Hälfte des steuerbaren Vermögens. Hingegen blieb die (ungleiche) Verteilung der Vermögen erstaunlich konstant: 90 Prozent der Steuerzahlenden besitzen nach wie vor zwischen acht und neun Prozent und die reichen zehn Prozent über 91 bis 92 Prozent. Mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 200'000 Franken gehören Steuerzahlende im Kanton Solothurn nach wie vor zu den zehn Prozent Vermögendsten.

Die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums manifestiert sich heute immer stärker in der Vermögenskonzentration in wenigen Händen. Ein zunehmend grosser Anteil am Vermögen ist vererbt und damit nicht selbst verdientes Vermögen. Die Unternehmens-Steuerreform II (USTR II)

beschert Aktionären und Aktionärinnen ebenfalls steuerfreie Dividenden in Millionenhöhe. Die Annahme, dass Vermögen – vor allem die hohen Vermögen – schon einmal als persönliches Einkommen versteuert worden sind, entspricht deshalb immer weniger der Realität. Eine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes ist ein für die Gutgestellten unserer Gesellschaft tragbarer Beitrag zu einem funktionierenden Gemeinwesen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Begründung des Vorstosses stellt die Entwicklung der Vermögenssteuersätze mit der zweimaligen Senkung von ursprünglich maximal 2.50 ‰ auf maximal 1.00 ‰ im Steuerjahr 2012 richtig dar. Hingegen bedürfen die Ausführungen über die Entwicklung der im Kanton steuerbaren Vermögen gewisser Präzisierungen. Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei den genannten Zahlen um die Summe der **steuerbaren** Vermögen handelt, nach Vornahme der Sozialabzüge, die bei einem Rentnerehepaar bis zu Fr. 200'000.— betragen können. Diese Summe hat im Zeitraum von 2006 bis 2012 um rund 15 % zugenommen. Allerdings unterliegt sie einigen Schwankungen, die zu einem grossen Teil auf die Entwicklung der Börsenkurse zurück zu führen sind.

Die Verteilung der Vermögen unter den Steuerpflichtigen ist in der genannten Periode recht konstant geblieben. Zwischen 40 % und 42 % der Steuerpflichtigen weisen kein Reinvermögen aus, 76 % kein steuerbares Vermögen. Das bedeutet, dass rund 35 % der Steuerpflichtigen über ein Reinvermögen verfügen, das aber die Höhe der Sozialabzüge nicht übersteigt. Am andern Ende der Skala weisen ungefähr 2 % der Steuerpflichtigen ein steuerbares Vermögen von mehr als 1 Mio. Franken aus; diese versteuern zusammen um die 50 % aller Vermögen im Kanton. Wenn man die Sozialabzüge ausklammert, welche die Vermögensverteilung ein Stück weit verfälschen, verfügen rund 15 % der Personen mit den grössten Reinvermögen (> Fr. 200'000.—) zusammen über rund 85 % der Vermögen. Die Konzentration der Vermögen in wenigen Händen ist also nicht derart bedeutend, wie in der Begründung dargestellt. Und sie hat sich in den vergangenen Jahren auch nicht verstärkt; die Tendenz verläuft im Kanton eher gegenteilig. Schliesslich ist die Aussage, die Unternehmenssteuerreform II habe den Aktionärinnen und Aktionären steuerfreie Dividenden beschert, richtig zu stellen. Nicht Dividenden sind von der Einkommenssteuer befreit worden, sondern die Rückzahlung von Kapitaleinlagen, also von Geldern, welche die Beteiligten aus ihrem Vermögen früher in die Gesellschaft als Eigenkapital einbezahlt hatten.

Mit der deutlichen Senkung der Vermögenssteuersätze hat naturgemäss auch der Ertrag aus der Vermögenssteuer abgenommen. In den letzten Steuerjahren vor der ersten Senkung, die 2008 in Kraft getreten ist, hat die Vermögenssteuer einen Ertrag von rund 40 Mio. Franken (einfache Staatssteuer) generiert, im Steuerjahr 2012, in dem der heute geltende Tarif in Kraft trat, sind es rund 18 Mio. Franken.

Mit den aktuellen Sätzen zählt der Kanton Solothurn heute zu den günstigsten Kantonen in der Schweiz (Rang 4 – 8, je nach Höhe des Vermögens). Die maximale Gesamtbelastung inkl. Gemeindesteuer beträgt zwischen 1.62 ‰ und 2.5 ‰. Die Kantonshauptorte weisen 2013 eine Spanne zwischen 1.32 ‰ (Stans) und 8.69 ‰ (Genf) auf (je inkl. Kirchensteuer). Wir halten eine eher tiefe Vermögenssteuer, insbesondere bei den zurzeit geringen Vermögenserträgen, für sachgerecht. Denn eine hohe Vermögenssteuer birgt das Risiko in sich, dass sie aus der Substanz bezahlt werden muss. Um dies zu vermeiden, haben verschiedene Kantone mit hohen Vermögenssteuern eine Belastungsobergrenze (auch Vermögenssteuerbremse genannt) mit unterschiedlicher Ausprägung eingeführt (BE, LU, BS, AG, VD, VS und GE). Hinzu kommen dann noch besondere Bewertungspraxen für bestimmte Vermögenswerte, vor allem für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Das alles ist administrativ aufwendig und teilweise auch intransparent. Aus diesem Grund ziehen wir einen günstigen Tarif vor, der für alle gilt.

Statt der Verschärfung des Tarifs befürworten wir hingegen eine korrekte, gleichmässige und rechtsgleiche Bewertung des Vermögens. Auch aus diesem Grund haben wir im Massnahmenplan 2014 die Aktualisierung der Katasterwerte vorgeschlagen. Denn sie betragen im Durchschnitt noch etwa 25 – 30 % der Verkehrswerte (mit einer weit grösseren Streuung), während nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Bewertungen unter 70 % des Verkehrswertes den bundesrechtlichen Vorgaben nicht genügen. Diese ungenügende Bewertung ist zudem mit ein Grund für das in den Statistiken ausgewiesene eher tiefe Durchschnittsvermögen der Solothurner Bevölkerung. Und im Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) haben wir aus dem gleichen Grund vorgesehen, auf die Durchschnittsberechnung von Verkehrswert und Ertragswert für Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte zu verzichten. Die beiden vorgeschlagenen Massnahmen werden wesentlich dazu beitragen, um die Rechtsgleichheit der Besteuerung zu verbessern. Der Verzicht auf die Durchschnittsberechnung ermöglicht zudem eine Vereinfachung des Steuerverfahrens. Schliesslich fliessen milde Steuersätze und –tarife in Steuerbelastungsvergleiche ein, während hier tiefe Bewertungen und Ausnahmeregelungen unbeachtet bleiben. Deswegen stellt sich der Kanton heute in den Belastungsvergleichen weniger günstig dar, als er tatsächlich ist.

Aus den genannten Gründen lehnen wir eine Verschärfung des Vermögenssteuertarifs ab. Wir stimmen aber einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu, was mit einer korrekten, realistischen Bewertung der Vermögenswerte zu erreichen ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat